

	20. Sitzung des Vollzugsbeirates
Termin:	24.11.2020 10:00 – 14:00
Ort:	Videokonferenz
Teilnehmende: (ohne Titel)	Baumgartner Karl (Fachorgan Kärnten), Damoser Gabriele (BMSGPK), Dörflinger Martina (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz), Eder Katrina (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz), Egger Anna (Juristin BMSGPK), Fromwald Susanne (Vorsitzende des TSR), Geyrhofer Alexander (TSO Salzburg), Hain Thomas (Fachorgan Oberösterreich), Hoffmann Katharina (Burgenland), Janovsky Martin (Fachorgan Tirol), Kallab Alfred (Fachorgan Wien), Keinz Johanna (ATA Burgenland), Kirisits Sabine (Stv. Oberösterreich), Kladnik Monika (Juristin Niederösterreich), Köck Miriam (Juristin Oberösterreich), Köller Rudolf (IT-Experte), Langanger-Kriegler Martina (Fachorgan Niederösterreich), Loibersböck Evelyn (Stv. Steiermark.), Petrovic Madeleine (Tierschutz Austria, BMSGPK), Rabensteiner Lea (BMSGPK), Reitmayr Martina (Stv. Vorarlberg), Resch Gernot (BMLRT), SchöchI Josef (Fachorgan Salzburg), Scottini Marco (BMSGPK), Tschöp Daniela (BMSGPK), Unseld Julia
Erstellt von:	Rabensteiner
Leitung der Sitzung:	SchöchI

Kommentiert [RL1]: Unseld Julia (BMLRT)

Protokoll in chronologischer Reihenfolge:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Es wird angekündigt, dass Geyrhofer zwischenzeitlich die Sitzung leiten wird.

TOP 2. Annahme des Protokolls der 19. VBR Sitzung vom 23.06.2020

Das Protokoll wird einstimmig angenommen. Der Resch erkundigt sich über vorhandene Infos zu einer Schnittstelle (ELKE) verschiedener Kontrollen (CC – Kontrollen, Tierschutz Kontrollen).

Kommentiert [RL2]: Resch erkundigt sich...

Es folgt der Bericht aus dem Tierschutzrat. Es werden die Beschlussanträge vorgestellt. Zum Antrag 8a ergeht die Empfehlung einer Abänderung und der

Klarstellung, dass nur Tiere, die tatsächlich in der Betriebsstätte sind, öffentlich angeboten werden dürfen.

TOP 3. Praktische Erfahrung mit Auslandstierschutz (§8a, §31a) – Bericht aus Sicht einer Tierschutzorganisation (Mag.a Dr.in Petrovic)

Es wird von Schöchel festgestellt, dass Frau Dr. Petrovic als Vertreterin einer NGO und nicht als Vertreterin des Ministeriums berichtet.

Es wird vom Kontakt und der Kooperation des Tierschutz Austria, dessen Präsidentin Frau Dr. Petrovic ist, mit Auffangstationen in Ungarn und Bosnien berichtet. Die Bedingung für die Vermittlung im Tierheim des Tierschutz Austria ist, dass dort vor Ort keine Streuner mehr getötet werden. Weiters besteht Kontakt mit dem Amtstierarzt vor Ort. Die Vorbereitungen zur Ausreise der Tiere dauern 2-3 Monate und es werden nur Tiere verbracht, die gute Vermittlungschancen haben. Von den vermittelten Tieren kommt kaum eines ins Tierheim des Tierschutz Austria zurück. Probleme gibt es aber mit Tieren, die aus dem Handel stammen, da diese kaum auf ihr neues Leben vorbereitet werden.

TOP 4. Dokumentation der Überprüfung der Wirksamkeit von Kontrollen beim Tierschutz beim Transport und in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Wirksamkeit der Kontrollen besteht dann, wenn deren Ziel erreicht ist. Bei relevanten Abweichungen ist die Ursache zu formulieren.

Dafür gibt es 2 Formulare. Das erste Formular dient der Dokumentation der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Der Richtwert beträgt dabei mindestens 90% der Betriebe ohne Beanstandungen.

Das zweite Formular dient der Dokumentation der Kontrollen des Tierschutzes beim Transport. Der Richtwert beträgt dabei < 1%, an Verstößen bezogen auf die Gesamtzahl der Tierschutzkontrollen (Österreich liegt bei 0,81%).

TOP 5. Handbuch und Checkliste Strauße (Fachstelle)

Das neue Handbuch Strauße wurde aufgrund einer umfangreichen Literaturstudie erstellt. Beratend stand der Österreichische Verband der Straußenhalter zur Seite.

Resch hat Anmerkungen zum Handbuch. Dörflinger weist darauf hin, dass von Seiten des BMLRT innerhalb der Frist keine Anmerkungen eingegangen sind. Aufgrund mehrerer Hinweise auf Unklarheiten wird die Möglichkeit einer weiteren Sitzung vor Weihnachten diskutiert. Damoser schlägt stattdessen einen Umlaufbeschluss vor. Es wird sich darauf geeinigt, die Anmerkungen bis 30.11. 2020 an die Fachstelle und das BMSGPK zu schicken. Der

Umlaufbeschluss soll anschließend am 11.10. an die Mitglieder des VBR ausgesandt werden.

Dörflinger berichtet ebenfalls über Änderungen im Handbuch für Geflügel (Definition Lichttag, Empfehlungen für Unter/Überführungen von Straßen). Auch die Möglichkeit Photovoltaikanlagen als Unterschlupf für Geflügel zu nutzen wurde überprüft. Das entsprechende Dokument wurde den TSOs und der Landwirtschaft bereits übermittelt. Anmerkungen gibt es bislang keine. Auch dafür wird vereinbart, eine Beschlussfassung im Umlaufwege herbei zu führen.

TOP 6. Anfrage des EU-Referenzzentrums für Geflügel und kleine Farmtiere bezüglich möglicher Interviews mit Tierschutzkontrollorganen (Fachstelle)

Eder berichtet über das EU-Referenzzentrum für Geflügel und kleine Farmtiere, welches seit 2020 in Betrieb ist. Die Fachstelle ist der österreichische Ansprechpartner für alle EU-Referenzzentren. Die Zentren setzen sich aus Mitgliedern wissenschaftlicher Institutionen verschiedener Mitgliedsstaaten zusammen und dienen dem Wissenstransfer.

Derzeit werden Experten für ein Interview zum Thema Routinekontrollen beim Geflügel gesucht. Es wird noch ein Schreiben an die Mitglieder des VBR geben, woraufhin Vorschläge für Interviewpartner gegeben werden können.

TOP 7. Fragen zur Tierrettung (OÖ)

Hain erkundigt sich nach Förderkriterien für Tierrettungen, da von diesen Förderanträge gestellt werden.

Geyrhofer berichtet von juristischen Problemen mit der Österreichischen Tierrettung.

Janovsky bekundet das Interesse an Qualitätssicherung.

Schöchl spricht sich für die Gründung einer Arbeitsgruppe aus.

Petrovic wirft ein, dass zuerst zu klären wäre, ob das Anbieten einer seriösen Tierrettung überhaupt möglich ist. Die meisten Tiere werden von den Findern persönlich zu den entsprechenden Versorgungsstellen gebracht. Das größere Problem stellen Leute dar, die die Tiere ohne Sachkenntnis selbst versorgen und sie somit zu spät in professionelle Behandlung kommen. Eine flächendeckende Tierrettung wäre zudem sehr kostspielig.

Kirisits schlägt die Kopplung von Tierrettungen an Tierheimen vor.

Es wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Interessenten können sich bis 04.12.2020 bei Kirisits und Köck melden.

TOP 8. Entfernung von Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben aus dem Handel (Kärnten)

Baumgartner berichtet von den Beobachtungen eines Amtstierarztes, dass Gummiringe, Ätztifte und Ätzsalben zur Durchführung verbotener Eingriffe von einigen Agrarproduktehändlern zum Verkauf angeboten werden.

Schöchgl sieht die Gefahr der Anwendung durch den Verkauf besagter Artikel.

Janovsky merkt an, dass ein generelles Verbot von Gummiringen aufgrund der großen Anwendungsvielfalt schwer durchsetzbar ist. Man muss zuerst die alternativen Nutzungsmöglichkeiten prüfen.

Resch weist auf die Möglichkeit hin, bei den Händlern nach der Nutzung der Artikel nachzufragen.

Aufgrund der Tatsache, dass eine Prüfung bei Beschluss sowieso erfolgt, wird dem Beschluss zugestimmt.

Folgender Beschluss wird einstimmig angenommen:

„Der VBR ersucht den HBM, bei der nächsten Novelle des TschG das Anbieten von Gummiringen, Spannzangen, Ätztiften und Ätzsalben für Eingriffe an Tieren analog zu den Bestimmungen des Teletaktes zu verbieten.“

TOP 9. Kostentragung bei herrenlosen Tieren (Bsp. Wildvogel und Findlingskatze) (Tirol)

Janovsky ersucht um Erfahrungsaustausch und einer möglichen Klarstellung der Fragestellung um die Kostenübernahme der Behandlung und Betreuung herrenloser Fundtiere.

Baumgartner berichtet über eine Vereinbarung mit der Tierärztekammer, wonach Tierärzte die Kosten für die Versorgung der Fundtiere erhalten. Bei der Versorgung von Wildtieren konnte noch keine Lösung gefunden werden.

Schöchgl schlägt einen Austausch der Bundesländer online vor.

Damoser stellt klar, dass alle Mitglieder des VBR mit einbezogen werden sollten.

Es wird auf die nächste Sitzung des VBR verwiesen.

TOP 10. Klärung des Veranstaltungsbegriffs im Tierschutzrecht (Tirol)

Janovsky ersucht um Erfahrungsaustausch und eventueller Klärung der Frage, ob die Verwendung bzw. Haltung von Tieren in Schulen als Veranstaltung anzusehen sind.

Kladnik wirft ein, dass der Veranstaltungsbegriff unklar geregelt ist und dass daher jedes Bundesland eine eigene Vorgehensweise diesbezüglich hat. Um eine Klarstellung wird gebeten.

Egger stellt klar, dass der Rechtstext bewusst offen formuliert wurde, um Spielraum für die unterschiedlichen Landesgesetze zum Veranstaltungsrecht zuzulassen.

Janovsky schlägt vor, gemeinsam an den Gesetzgeber heranzutreten, um eine Klarstellung zu erwirken.

Hain merkt an, dass bereits 2016 ein einheitlicher Begriff von Veranstaltungen in den amtlichen Veterinärnachrichten erschienen ist.

Schöchl ortet noch weiteren Klärungsbedarf.

Janovsky fragt nach der Meinung der anderen Bundesländer zum Fall eines Externen, welcher mit einem Greifvogel in den Unterricht kommt.

Geyrhofer berichtet, dass im Bundesland Salzburg bei Veranstaltungen mit öffentlichem Zugang und einer Personenzahl ab 20 Personen eine Bewilligung erforderlich ist.

Das Thema wird auf die nächste Sitzung des VBR vertagt.

TOP 11. Übernahme eines kupierten Hundes von einem Tierheim (Tirol)

Janovsky bittet um Erfahrungsaustausch im Umgang mit der Weitergabe von Hunden an denen ein verbotener Eingriff vorgenommen wurde von einem Tierheim an Privatpersonen. In Tirol bleibt das Tierheim Eigentümer der Hunde und diese werden mit einem Haltungsauftrag vermittelt.

Damoser verweist auf 2 offizielle Schreiben aus den Jahren 2013 und 2017. In parlamentarischen Diskussionen wurde klargestellt, dass diese Hunde nicht aufgrund eines verbotenen Eingriffs dauerhaft im Tierheim bleiben sollen.

Egger weist darauf hin, dass ein Verbot der Weitergabe durch das Tierheim dem Tierschutzgedanken widersprechen würde.

Hain spricht sich für die Schaffung einer Ausnahmeregelung aus. Auch der Vorsitzende des VBR ist dafür.

Janovsky bittet um eine Änderung des Gesetzes bei der nächsten Novelle. Langanger-Kriegler berichtet, dass die Regelung oft durch die Einfuhr mittels Privatreiseverkehr umgangen wird.

Janovsky stimmt dem zu und berichtet über mehrere laufende Verfahren dazu.

TOP 12. Sanktionierung von Leiden durch Bewegungseinschränkung gemäß §16 Abs. 1 TschG in Zusammenschau mit §5 Abs. 2 Z 10 TschG (Tirol)

Janovsky bittet hinsichtlich der Unklarheit bezüglich gleicher Tatbestände, aber unterschiedlicher Konsequenzen von §5 Abs. 2 Z10 und §16 Abs.1 TSchG um Erfahrungsaustausch und eventueller Klarstellung.

Egger merkt an, dass Verstöße gegen §16 nur dann zu bestrafen sind, wenn nicht schon ein Verstoß gegen §5 Abs. 2 Z10 vorliegt.

Janovsky merkt an, dass bei gleichen Schmerzen, Leiden, Schäden unterschiedliche Konsequenzen erfolgen.

Egger merkt an, dass Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen, immer zu einer Strafbarkeit nach §§ 5 Abs. 2 Z 10 iVm § 38 Abs. 1 Z 1 führen. Sie führt aus, dass eine Strafbarkeit nach § 16 iVm § 38 Abs. 3 TSchG nur dann in Betracht kommt, wenn eine Bewegungseinschränkung gemäß § 16 Abs. 2 bis Abs. 6 vorliegt, die jedoch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht. Der Absatz 1 des § 16 ist in diesem Zusammenhang als programmatische Bestimmung zu verstehen.

TOP 13. Missverständliche Haltungsbedingungen von Gerbils in der 2. THVO (Tirol)

Janovsky ersucht um Einschätzung und eventueller Klarstellung bezüglich der Regelung der Mindestkäfiggröße für Gerbils.

Egger merkt an, dass Berechnungsanleitungen getrennt zu betrachten sind und aus Sicht des Ministeriums keine Unklarheit in der Regelung besteht.

Geyrhofer stimmt dem zu, sehe aber eine Regelung analog zu den anderen Tierarten für sinnvoll an.

Loibersböck stimmt dem zu.

Schöchgl stellt klar, dass die derzeitige Regelung zwar rechtlich klar ist, fachlich eine Änderung aber sinnvoll wäre. Daher ergeht die Bitte eine Änderung bei der nächsten Novelle der 2. THVO vorzunehmen.

TOP 14. §38 Abs. 6 und Abs. 8 TschG: Anpassung an VStG (Tirol)

Janovsky bittet um eine Zitatpassung des §38 Abs.6 und um legistische Anpassung des § 38 Abs.8.

Egger berichtet, dass §38 Abs. 8 in der Novelle des TSchG gestrichen wird. Die Anregung bezüglich § 38 Abs. 6 wird in die Novelle eingearbeitet.

TOP 15. Allfälliges: Erinnerung an die Problematik der zuständigen Behörde betr. §31a Abs. 3 TschG (Tirol)

Janovsky erinnert an die Problematik der zuständigen Behörde betreffend §31a Abs. 3 TschG und an die Bitte um Klarstellung, die diesbezüglich bei der 17. und 18. Sitzung des VBR erging.

Egger berichtet, dass der § 31a als problematisch gesehen wird.

Köck merkt an, dass bereits zwei Beschlüsse zu diesem Thema im VBR gefasst wurden und man eventuell einen weiteren Beschluss fassen könnte mit der Bitte an das BMSGPK um Weiterleitung an den HBM.

Der diesbezügliche Beschluss aus der 17. Und 18. Sitzung des VBR wird einstimmig bekräftigt.

Janovsky erkundigt sich nach dem derzeitigen Stand der Umsetzung bezüglich der Mindestanforderungen für die Haltung von Wachteln, welche in der 16. Sitzung des VBR angeregt und in der 39. Sitzung des TSR beschlossen wurden.

Egger berichtet diesbezüglich, dass sich die Änderung der 1. THVO bereits im Entwurfsstadium befindet.

TOP 16. Aktueller Stand betreffend die Änderung der Eintragung von Tierschutz-Kontrollbesuchen ins VIS (Steiermark)

Loibersböck berichtet über die Notwendigkeit einer Vorlaufzeit für die Umstellung auf das neue System des VIS und erkundigt sich nach dem aktuellen Stand.

Tschöp berichtet über die, an die Länder ausgeschickten Metadaten und über die notwendige Anpassung. ~~Vorschläge über eventuelle Anpassungen der CC-Kontrollen sind vom BMLRT einzubringen.~~ Resch merkt an, dass das BMLRT keinen Handlungsbedarf sieht, sondern die Länder die CC Kontrollen übermitteln müssen. Resch begrüßt, dass in Zukunft die Möglichkeit bestehen wird, dass elektronisch einheitlich Tierschutz Cross Compliance Kontrollen an die AMA erfolgen werden können. Loibersböck erkundigt sich über die Möglichkeit der Trennung der Kategorien und über die Methode der Auswertung, damit keine Daten verloren gehen können.

Die Umstellung soll im Jänner 2021 erfolgen.

TOP 17. Vollzugsprobleme im Zusammenhang mit der Bewilligung von Betriebsstätten von Tierschutzvereinen – Abgrenzung Bewilligung gemäß §31 Abs. 1 iVm §23 TschG sonstige wirtschaftliche Tätigkeit und Bewilligung gemäß § 29 iVm §23 TschG Tierheim/Tierasyl/Gnadenhof (Steiermark)

Loibersböck berichtet von Problemen mit Tierschutzvereinen, welche Tiere direkt an Privatpersonen vermitteln und nun eine Betriebsstätte dazu nehmen möchte. Es stellt sich die Frage, ob es dafür eine doppelte Bewilligung benötigt. Ein anderer Verein hat eine Bewilligung als Gnadenhof und vermittelt Tiere, was rechtlich nicht vorgesehen, aber auch nicht verboten ist. Des Weiteren ist die Erhebung einer Schutzgebühr bei der Vermittlung von Tieren durch Tierheime fraglich, da diese eine nicht auf Gewinn orientierte Einrichtung darstellen.

Egger spricht sich für eine doppelte Bewilligung aus, da an ein Tierheim andere Anforderungen gestellt werden als an einen Tierschutzverein. Für einen Gnadenhof ist eine Vermittlung nicht zulässig.

Köck spricht sich für eine Ausarbeitung des TSchG in diesem Bereich aus.

Geyrhofer berichtet über ein Tierheim, welches zeitweise Hunde von Privatpersonen zur Betreuung aufnimmt und somit eine Tierpension darstellt. Er bittet das BMSGPK um Weiterleitung des Anliegens an den HBM.

Dörflinger weist darauf hin, dass es der Wunsch des VBR war, die Bereiche Tierheim, Tierpension und Gnadenhof zu trennen.

Köck merkt an, dass die Hauptprobleme bei der Abgrenzung von § 29 TSchG und einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit liegt.

Egger stellt klar, dass die Legaldefinition im TSchG als Abgrenzung ausreicht.

Janovsky merkt an, dass durch den Begriff „sonstige wirtschaftliche Tätigkeit“ ein breiter Anwendungsbereich entstanden ist. Es sollten bereits gefasste Beschlüsse diesbezüglich bekräftigt werden.

Geyrhofer schlägt vor, dass sich die Juristen des BMSGPK und der Bundesländer in einer Task Force darüber austauschen.

Das einbringende Bundesland soll die Task Force aufstellen.

TOP 18. Tierhaltungsverbot- Datenbank

Langanger-Kriegler verweist auf den langen bestehenden Wunsch nach einer Datenbank für bestehende Tierhalteverbote. Die Kosten für eine solche würden sich auf ca. 20.000€ belaufen. Für die Erstellung einer solchen Datenbank gibt es mehrere Möglichkeiten, wobei allerdings eine Änderung des TSchG

notwendig wäre. Es ergeht die Frage nach der Möglichkeit einer Änderung des TSchG an das BMSGPK.

Egger erachtet eine Datenbank für bestehende Tierhalteverbote für sinnvoll und berichtet über die bereits veranlasste Weiterleitung des Anliegens an die Datenschutzbeauftragte des Ressorts.

Langanger-Kriegler erachtet ein System, ähnlich dem Vormerksystem beim Führerschein, als guten Ansatz.

Köller berichtet über den Kontakt zu verschiedenen Dienstleistern. Sollten auch Bescheide zu den Daten hinzugefügt werden, ist mit höheren Kosten zu rechnen. Das Projekt befindet sich aktuell noch in der Phase der Anforderung. Er weist darauf hin, dass dies ein länderübergreifendes Projekt darstellt und zuerst die gesetzlichen Anforderungen geprüft werden müssen.

Wünschenswert wäre zudem eine vom Bund bereitgestellte Gesamtlösung, um föderale Strukturen zu vermeiden. Der finanzielle Rahmen hängt dabei vom gewünschten Lösungsansatz ab.

Köck spricht sich für eine langfristige Lösung aus.

Langanger-Kriegler schlägt ein Treffen mit dem BMI und dem BMSGPK vor, um weitere Aspekte wie Kosten und Datenschutz abzuklären.

Langanger-Kriegler erachtet die Beifügung von Bescheiden für nicht notwendig, da es jederzeit möglich ist die zuständige BH zu kontaktieren.

Kladnik merkt an, dass eine Nachforschung nur im konkreten Fall zulässig sei.

Janovsky fordert einen konkreten Vorschlag bis zur nächsten Sitzung des VBR.

TOP 19. Eingabe von Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe ins VIS

Langanger-Kriegler berichtet von Unklarheiten bei der Eintragung der Kontrollergebnisse landwirtschaftlicher Betriebe ins System. Es ergeht die Frage, wie die Eintragung in den anderen Bundesländern gehandhabt wird.

Geyrhofer berichtet, dass in Salzburg dieselbe Vorgehensweise erfolgt, die auch das BMSGPK vertritt, nämlich, dass der Verstoß mit der höchsten Verstoßkategorie (3-Anzeige) maßgeblich ist für die Bewertung des BKB-Ergebnisses.

Janovsky merkt an, dass in Tirol die kurzen Fristen schwerer wiegen als lange Fristen. Außerdem sollten sich die Eingabemasken im VIS mit denen der CC Kontrollen decken.

Kirisits merkt an, dass der Anzeigeantrag prinzipiell ausgewählt wird, da geringere Verstöße direkt vor Ort geregelt werden.

Tschöp berichtet, dass es bisher keine Anleitung gab und die Einstufung nach Zahlen die einfachste Lösung darstellt. Das Ziel ist eine einheitliche Vorgehensweise.

Geyrhofer fragt nach der Definition der höheren Wertung.

Tschöp berichtet von Unstimmigkeiten, weswegen nochmal nachgeforscht werden muss.

Janovsky merkt an, dass die Einstufung ob ein Verstoß schwerwiegend ist oder nicht, eine Einzelfallentscheidung darstellt und vom Kontrollorgan nur geschätzt werden kann. Das weitere Vorgehen kann das Kontrollorgan nicht beeinflussen.

Geyrhofer schlägt eine Umbenennung in geringe und hohe Tierschutzrelevanz vor.

Tschöp merkt an, dass die Einstufung (A/B/C/) von der EU vorgegeben wird.

Geyrhofer fordert die Klarstellung, dass kurze Frist geringer und lange Frist hoher Relevanz entspricht.

TOP 20. Nicht gechippte Hunde im Tierheim aus einer Abnahme

Die Vertreterin Niederösterreichs berichtet über das Problem der Verrechnung von Kosten die durch nicht gechippte Hunde aus einer Abnahme im Tierheim entstehen. Eine rasche Kennzeichnungs - und Registrierungsmöglichkeit wäre hier vorteilhaft.

Die juristische Vertretung des BMSGPK berichtet, dass seit 2017 der Halter für die Kosten aufkommen muss.

TOP 21. Allfälliges

Weitere anstehende Termine:

Sitzung Tiertransport am 2. Dezember 2020

2. Tierschutzgipfel am 15. Dezember 2020

EU Audit zum Thema Legehennen am 15. November 2021

TOP 22. Vereinbarung des Termins der nächsten Sitzung

Für den Termin der nächsten Sitzung des VBR wurde April 2021 fixiert.

Konkrete Terminvorschläge zur Abstimmung werden ausgeschickt.